

Ordnungsbehörden

Gemeinde Ohmden
Kreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Erschließungs-
beiträgen
vom 9. Januar 1984

Aufgrund von § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 9. Januar 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erheben des Erschließungsbeitrags

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art. und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege und
Gehwege) von

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 Dauerkleingartengebieten und
Wochenendhausgebieten | 7 m |
| 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 10 m
8,5 m |
| 1.3 Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen
Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Misch-
gebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 18 m
12,5 m |
| 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | 23 m |
| 1.5 Industriegebieten | 25 m |
| 2. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammel-
straßen (§ 127 Abs.2 Nr.2 BBauG) | 27 m |
| 3. für Parkflächen,
a) die Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 ge-
nannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer
weiteren Breite von 5 m, | |

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Flächen aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
4. für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Flächen aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
 5. für Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 15 v.H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
 6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeplatte, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 2 angegebenen Maße für den Bereich der Wendeplatte auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.
- Erschließt die Erschließungsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:
1. den Erwerb der Grundflächen;
 2. die Freilegung der Grundflächen;
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen;
 4. die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine;
 5. die Radwege;
 6. die Gehwege;
 7. die Beleuchtungseinrichtungen;
 8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen;
 9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Lärmschutzwällen und -wänden;
 10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen;
 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 12. die gärtnerische Gestaltung und die Ausstattung mit Spielgeräten.
- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt 150,-- DM je laufendem Meter Kanalstrecke.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Bei nach Art und Maß gleicher zulässigen Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen (Abs. 3 und 4) verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche

oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den zulässigen Geschoßflächen (§ 7) verteilt.

(2) (3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Bei Grundstücken, die durch mehrere der in § 2 Abs.1 Nrn.1 und 2 genannten Erschließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), ist die Grundstücksfläche jeweils nur in dem Verhältnis anzusetzen, in dem die Grundstücksbreiten (Frontmeterlängen) an den Erschließungsanlagen zueinander stehen.

(5) Die Vergünstigungsregelung nach Abs.4 gilt für solche Grundstücke, bei denen die Erschließungsbeitragspflicht für jede Erschließungsanlage entstanden ist oder noch entsteht.

§ 7

Zulässige Geschoßfläche

(1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 6 Abs.3 und 4). Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Geschoßflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

(2) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie bei Grundstücken für den Gemeinbedarf, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (wie z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Dasselbe gilt für Grundstücke, die als Dauerkleingärten oder als Stellplatzgrundstücke ausgewiesen sind sowie für gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist.

- (3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschößflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschoße die Geschößzahl zugrundegelegt, die nach § 34 BBauG in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschößzahl zulässig ist.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs.1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschößflächenzahlen zugrunde gelegt.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoß gerechnet.

- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschößfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs.3 ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, wird der sich nach Abs.3 ergebende Berechnungswert um 10 v.H. erhöht.
- (6) Als Geschoße gelten Vollgeschoße i.S. Baunutzungsverordnung.

§ 8

Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde wegen der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswerts, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 9

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln

6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Kinderspielplätze
9. die Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
10. die Beleuchtungseinrichtungen
11. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze sind endgültig hergestellt, wenn sie
1. eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 2. entwässert werden;
 3. beleuchtet werden.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege und Radwege entsprechend den Nummern 1 bis 3 ausgebaut sind,
- Parkflächen entsprechend den Nummern 1 und 2 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die
1. selbständigen Parkflächen entsprechend Abs.1 Nummern 1 und 2 ausgebaut sind;
 2. selbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 3. Kinderspielplätze ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind;
 4. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall nach § 125 Abs.1 a BBauG von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen.

§ 11

Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs.3 des Bundesbaugesetzes werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs.3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 23. April 1976 außer Kraft.

Ohmden, den 9. Januar 1984.

Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Gemeinde Ohmden

Kreis Esslingen

Niederschrift

Über die Verhandlungen des Gemeinderats

am 8. Oktober 1984.

Normalzahl: 1 Vorsitzender, 10 Mitglieder

Anwesend:Bürgermeister Kröner u. 10 Mitglieder**Abwesend:**§ 107

entschuldigt:

unentschuldigt:

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Um sowohl bei der Wasserversorgungssatzung, als auch bei der Abwassersatzung und der Erschließungsbeitragssatzung gleiche Veranlagungsgrundsätze zu erhalten, sollten nach den Ausführungen des Vorsitzenden auch die entscheidenden §§ 6 und 7 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Ohmden vom 9.1.1984 entsprechend geändert und der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung angepaßt werden.

Stadtpfleger Philipp, Weilheim, erläuterte nocheinmal kurz die neuen Veranlagungsgrundsätze der §§ 6 und 7 entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Ohne weitere Aussprache wird vom Gemeinderat

b e s c h l o s s e n :

Den §§ 6 und 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Ohmden vom 9.1.1984 mit Wirkung vom 1.11.1984 an folgende Neufassung zu geben:

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 7 Abs. 1 bis 6) und Art (§ 7 Abs. 7) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Bei Grundstücken, die durch mehrere der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Erschließungsanlagen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), ist die Grundstücksfläche jeweils nur in dem Verhältnis anzusetzen, in dem die Grundstücksbreiten (Frontmeterlängen) an den Erschließungsanlagen zueinander stehen.

§ 7

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit, bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist sowie bei Stellplatzgrundstücken | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,50 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrundelegen.

(4) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie bei Grundstücken für den Gemeinbedarf, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (wie z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 vervielfacht. Dasselbe gilt für Grundstücke, die als Dauerkleingärten ausgewiesen sind.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschoszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf bzw. abgerundet.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkierungsbauwerken.

(7) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

Gemeinde Ohmden

Kreis Esslingen

2. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 9.1.1984 in der Fassung vom 8.10.1984.

Aufgrund von § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GEMO) und §§ 2 und 10 b des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 2. August 1985 folgende

Satzung

zur 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 9.1.1984 in der Fassung vom 8.10.1984 beschlossen:

Neu gefaßt werden:

§ 1

Erheben des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BBauG und § 10 b KAG erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abs. 1

7. für die innerhalb der Baugebiete verlaufenden, zu deren Erschließung notwendigen öffentlichen Wege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar sind (§ 10 b KAG).

§ 3

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Letzteres gilt auch, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Wege mit Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BBauG für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Dies gilt auch für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 genannten Erschließungseinheiten.

§ 6

(3) Bei Grundstücken, die durch mehrere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Erschließungsanlagen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen) ist die Grundstücksfläche jeweils nur in dem Verhältnis anzusetzen, in dem die Grundstücksbreiten (Frontmeterlängen) an den Erschließungsanlagen zueinander stehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Erschließungsbeitragssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.



Ohmden, den 2. August 1985.

Bürgermeister.